



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 1. Juni 2021

Seite 1 von 5

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung
vom 25. Mai 2021

Anlage: Kontingent Feuerwehr

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das weitere Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen ist wie folgt fortzuset-
zen.

1. Impfungen bei Neuaufnahmen in vollstationäre Pflegeeinrichtungen, teilstationäre Einrichtungen, Tagespflegen, Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG, Demenz-WGs, Beatmungs-WGs sowie von pflegebedürftigen oder bettlägerigen Personen in der eigenen Häuslichkeit – Anpassung

Ab sofort sind Erstimpfungen von neu in vollstationäre Pflegeeinrichtungen, teilstationäre Einrichtungen, Tagespflegen, Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG, Demenz-WGs sowie Beatmungs-WGs bzw. von dort neu eingestelltem Personal ausschließlich durch mit diesen Einrichtungen kooperierende niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchzuführen.

Eine Impfung durch mobil aufsuchende Angebote der Impfzentren ist nicht weiter vorgesehen.

Gleiches gilt für Impfungen von pflegebedürftigen oder bettlägerigen Personen in der eigenen Häuslichkeit.

Dabei ist der Impfstoff, der den niedergelassenen Ärzten über das Apothekensystem zur Verfügung steht, zu verwenden.

2. Bevorratung von Impfstoff

Die Bevorratung von Impfstoff in den Impfzentren ist auf die tatsächlich erforderlichen Mengen im Bestellzeitraum von zwei Tagen zu beschränken. Die Bildung darüberhinausgehender lokaler Reserven ist nicht gestattet.

Die Impfzentren haben der örtlichen Bezirksregierung erstmals zum

3. Juni 2021 (10:00 Uhr) und danach täglich zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, wie viele Vials der jeweiligen Hersteller am Tagesende des Vortags im Impfzentrum vorhanden waren.

Die Mitteilung erfolgt dabei nach dem folgenden Muster:

AstraZeneca: XY Vials

BioNTech: XY Vials

Moderna: XY Vials

Johnson&Johnson: XY Vials

Die Bezirksregierungen übermitteln die gebündelten Rückmeldungen an das MAGS bis täglich 12:00 Uhr an impfung-corona@mags.nrw.de.

3. Führen von Reservelisten

Soweit möglich, sollen auf den Reservelisten der Impfzentren ausschließlich Personen mit ausstehender Zweitimpfung geführt werden. Für die Impfung von Personen aus den Reservelisten darf nur Impfstoff verwendet werden, der ansonsten verworfen werden müsste (aus angebrochenen Vials). Hierbei können die Impfintervalle entsprechend der Zulassung Berücksichtigung finden, d.h. für BioNTech 3-6 Wochen, für Moderna 4-6 Wochen und für AstraZeneca 6-12 Wochen.

Bezüglich der Impfstoffmengen, die aufgrund nicht wahrgenommener Termine nicht wie geplant zur Anwendung kommen, gilt die Regelung des 20. Erlasses vom 11. Mai 2021 unverändert fort. Diese Regelung ist zwingend einzuhalten.

4. Abrechnung der Kosten der Impfzentren

Die bisherigen zeitlichen Abläufe bei der Abrechnung der den Kreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten der Impfzentren haben gezeigt,

dass eine zeitnahe Abrechnung der monatlichen Kosten nur schwer möglich ist.

Im Hinblick auf die vom Bund avisierte Notwendigkeit zur Vorhaltung der Impfzentren bis einschließlich September 2021 wird die mit Erlass des MAGS vom 23. März 2021 geplante Zwischenabrechnung der Kosten der Impfzentren zum 30. Juni 2021 daher auf den 30. September 2021 verschoben.

Die bisherige Verfahrensweise zur Vorlage von monatlichen Belegnachweislisten und dem Abruf von Abschlagszahlungen wird entsprechend verlängert.

5. Impfungen von Angehörigen der Feuerwehr

Den Angehörigen der Feuerwehr ist ab dem 7. Juni 2021 ein Impfangebot mit Impfstoff der Firma Moderna zu unterbreiten. Die Zuweisung der Impfstoffmengen (s. Anlage) erfolgt dabei auf Grundlage der durch das Ministerium des Inneren durchgeführten Bedarfsabfrage.

Die Organisation der Impftermine ist durch die Kreise und kreisfreien Städte vorzunehmen.

Nicht für Erstimpfungen der Angehörigen der Feuerwehr benötigte Impfdosen sind ausschließlich für die Durchführung von Zweitimpfungen zu nutzen. Eine anderweitige Verwendung ist explizit nicht gestattet.

Mit freundlichen Grüßen

Seite 5 von 5

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerhard Herrmann', with a stylized, cursive script.

Gerhard Herrmann